

diese Hypothese streng wissenschaftlich ent wurzelt werden kann, leugne ich natürlich nicht, es ist aber eine Arbeit, die allein schon einen starken Band erfordern würde; es wären Tausende von Kombinationen bis in die letzten Atome zu zerlegen; und dann hätte man erst einen sehr unvollständigen Induktionsbeweis.

Ähnliche noch ungelöste Probleme bieten, wie mir scheint, die Kennzeichen der wahren Kirche. Aber P. Dieckmann hat sich hier nach der Einleitung Beschränkungen auferlegt. Im 2. Band sind wieder die geschichtlichen Ausführungen und Überblicke zum Kirchenregiment besonders wertvoll.

In der sorgfältigen Untersuchung über das Befehlsrecht der Römischen Kongregationen erscheint die Ansicht des Paters Christian Pesch (791) ausgezeichnet tragbar, während mir, im Gegensatz zum Verfasser, Choupins Auffassung in manchen Punkten (vgl. 792, 9) praktisch unmöglich dünkt. Und noch eine Frage erscheint mir als so wichtig, daß sie wenigstens auf eine Andeutung Anspruch hätte. Der Würde der göttlichen Offenbarung widerspricht die leichtfertige Behauptung, daß etwas zum Glauben gehört, genau so wie die leichtfertige Leugnung; das „zu viel“ ist um nichts weniger verwerflich als das „zu wenig“. Die logischen Folgerungen aus jenem Plus sind um nichts weniger verhängnisvoll als die aus dem Minus; mögen die psychologischen Bedingungen noch so verschieden sein in beiden Fällen. Die Oberflächlichkeit im Annehmen von Glaubenssätzen ist ebenso schändlich wie die Oberflächlichkeit im Ablehnen.

Am Schluß des 2. Bandes findet sich eine sehr dankenswerte, wenn auch knappe Zusammenfassung der dogmatischen Sätze zum Kirchenglauben. Hier wird auch dem „corpus Christi mysticum“ der ihm gebührende erstklassige Platz eingeräumt.

Bei einer Rückschau auf das ganze Werk stellt man fest, daß die neue Dreiteilung, die der Verfasser befolgt, ausgezeichnet geeignet ist, die historischen Erörterungen gründlich und nach ihrem wirklichen Zusammenhang zu behandeln, so daß die dogmatischen Streiflichter jedesmal erst dort angebracht werden, wo sie auf einem rein geschichtlichen Boden aufgebaut werden können. Jeder Zirkelschluß, der sich sonst so leicht in manches Kapitel der Apologetik einschleicht, ist hier sorgfältig vermieden.

Die trefflichen Literaturangaben ermöglichen eine selbständige Nachprüfung. Die Sprache ist flüssig und leicht verständlich. Sehr erwünscht wäre eine deutsche Ausgabe des Werkes.

Stanislaus v. Dunin Borkowski S. J.

R. M. Schultes, *De Ecclesia Catholica praelectiones apologeticae*. 8^o (VIII u. 776 S.) Paris 1926, Lethielleux. Fr. 40.—

Wie die „*Introductio in historiam dogmatum*“ (Paris 1922) ist auch das vorliegende, umfang- und inhaltreiche Buch „*De Ecclesia Catholica*“ aus Vorlesungen am Collegium Angelicum in Rom hervorgegangen. Es trägt seine Empfehlung in sich selbst. Die aus der Fülle der Zeugnisse schöpfende Darstellung und Beweisführung berücksichtigt ebenso die dem schulmäßigen Aufbau des Traktates wesentlichen Forderungen wie die Ergebnisse der stetig fortschreitenden Forschung und die Schwierigkeiten, die aus den Strömungen unserer Zeit entstehen.

Die in sectiones geteilten 10 capitula zerfallen in 79 articuli, die je fünfgliedrig (1) die Frage stellen und umgrenzen, dann (2) die gegnerische und (3) die eigene Ansicht darstellen und (4) beweisen, schließlich (5) die Einwände lösen (24 f.). Der Aufbau folgt logischen Gesichtspunkten. Grundlegend sind die Fragen nach dem Ursprung (*De causis Ecclesiae*, 26—143), den Merkmalen (*De notis*, 144—259), den Wesenseigenschaften (*De perfectione et dotibus Ecclesiae in ordine societatis*, 260—332) und Ge-

walten der Kirche (De potestate Ecclesiae, 333—367). Besondere Beachtung beanspruchen die Untersuchungen über Primat (368—487) und Ökumenisches Konzil (488—511). Das VIII. Kapitel bietet unter der Überschrift „De fontibus doctrinae Ecclesiae“ (512—604) eine vollständige Behandlung des Traktates „De S. Scriptura“ (Inspiration, Kanon, Sinn, Wahrheit und Deutung der Heiligen Schrift) und „De traditione“. Daran schließt sich (IX. „De Ecclesia ut regula fidei“) Lehrautorität der Kirchenväter und -lehrer, Dogmen- und Dogmenentwicklung, Stellung der ratio, der Philosophie und Geschichte im theologischen Beweis. Abschließend untersucht das X. Kapitel (De relationibus Ecclesiae ad extra) die Beziehungen der Kirche zum Staat (743 ff.) und zur triumphierenden Kirche (753—758). Diese Anlage hat den Vorteil, daß sie, weit gespannt, die Gesamtheit der Fragen einheitlich umfaßt; einen Nachteil könnte man vielleicht darin sehen, daß sie hie und da sachlich Zusammengehöriges trennt (vgl. das zum Lehramt der Kirche Gehörige: S. 283 ff. 359 ff. 457 ff. 605 ff.). Freilich kann diese Wiederaufnahme und Weiterführung im lebendigen Lehrvortrag zum Vorteil werden, insofern sie den Begriffen und Erkenntnissen Zeit läßt zur Klärung, Sicherung und vollen Aneignung.

Aus der großen Zahl der in dem Werk behandelten Fragen mögen nur einige herausgehoben werden, die meines Erachtens besondere Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen, sowie einige andere, die von verschiedenem Gesichtspunkt verschiedene Lösungen finden, unbeschadet der Zustimmung zum Buche als Ganzes. — Zur ersten Gruppe gehören die Untersuchung über das Reich Gottes (38—47) und sein Verhältnis zur Kirche (41), die Definition der Kirche (142 f.), die eingehende Behandlung der Merkmale der Kirche wegen der Vorteile, die sie bietet (158), allerdings nur denen gegenüber, „qui fidem christianam profitentur“ (162). Die Merkmale werden als „notae positivae“ gefaßt, die zwar zu Zeiten „minus conspicue elucere possunt“, aber nicht so verdunkelt werden können, „ut iam aliquando cognosci nequeant“ (161). Mit diesem Wege der Merkmale wird der empirische (ex consideratione Ecclesiae, Vat. sess. 3, c. 3), der auch Ungläubigen gegenüber wirksam ist (162), verbunden (vgl. 174 182 191 197). Bezüglich der Frage, ob und inwiefern der Primat als Kennzeichen angesehen werden darf, läßt sich trotz der Ablehnung Sch.' (163; vgl. DivThom [Fr] 1 [1914] 71 ff.) wohl zu einer beiderseits befriedigenden Fassung gelangen, da ja auch Sch. die unleugbare enge Verbindung des Primates mit der „nota apostolicitatis“ hervorhebt (192 235 ff. 413: „in hac numquam interrupta et publica successione Romanorum Pontificum nota apostolicitatis elucet“). Besondere Aufmerksamkeit wendet Sch. mit Recht der Entwicklung innerhalb der Kirche (293 ff.) und besonders innerhalb ihrer Lehre zu. Die Begriffsbestimmungen des Dogmas (296 ff. 624 ff.) und der „conclusio“ (quoad se = illativae, quoad nos = explicativae, 308 629 ff.) sind klar und eindeutig. Das Verhältnis der definierten „conclusiones“ zum „dogma fidei“ bestimmt Sch. dahin, daß zwar „conclusiones explicativae“, nicht aber „illativae“ Glaubenssatz werden können; letztere erfordert „fides ecclesiastica“ (614: „ratio formalis et immediata huius assensus est infallibilitas Ecclesiae“). Wertvoll ist die Untersuchung über den Lehrwert des Syllabus (652 f.) und des CIC (321 655 f.) und die Zusammenstellung der unfehlbaren Lehrurteile der letzten Päpste (653 ff.). Über den begrifflichen Untersuchungen wird die geschichtliche Seite nicht vergessen. Zeuge sind die reichen Belege für den Primat Petri (391 ff.), den Primat (414 ff.) und die Unfehlbarkeit der römischen Päpste (470 ff.), das maßvolle, gut begründete Urteil über Cyprian als Primatszeugen (428) u. a. Mit einem Großteil neuerer Theologen nimmt Sch. die psychologische Verbalinspiration an (535). Dankbar wird unsere Zeit die kurzen inhaltreichen Hinweise auf das Verhältnis der Kirche zu Jesus Christus und seiner heiligen Mutter sowie zum Heiligen Geiste begrüßen (713 ff.).

Gegenstand der Erörterung, die in den meisten Fällen wohl zum vollen Einverständnis führen würde, in andern zur Anerkennung, daß es an Anlässen zu friedlicher Auseinandersetzung nicht fehlt, könnte vielleicht folgendes sein. „Excommunicati . . . desinunt esse membra Ecclesiae usque ad reconciliationem“ (97). — Mit den Ausführungen über die „Seele“ der Kirche S. 97 („pars spiritualis et supernaturalis scilicet fides, caritas, gratia, potestas et auctoritas divinitus data et omnis influxus spiritualis Christi et Spiritus S.“) ist zu vergleichen S. 757: „Spiritus S. recte dicitur anima Ecclesiae.“ — Das Verhältnis von „primatus“ und „apostolatus“ dürfte besser wohl so gefaßt werden, daß der Primat als die Fülle der von Christus ausgehenden Sendung (missio, apostolatus) Apostolat im Vollsinn ist, an welchem die andern Mitglieder der „Zwölf“ Anteil und damit den Apostolat im wahren Sinn erhalten haben. Daß den Aposteln außer dem „munus ordinarium et essentialia apostolatus“ gewisse Privilegien zuteil geworden sind, die nicht auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, übergingen, soll nicht gelegnet werden (vgl. 371). — Durch ein Druckversehen ist der christliche Apologet Makarius Magnes statt des von ihm bekämpften Philosophen (Porphyrius?) zum Heiden geworden; vielleicht könnten an dieser Stelle (380) auch die andern von Harnack beigebrachten Zeugen aufgezählt werden, vor allem Tatian-Ephräm, und die treffliche Kritik Euringers in der „Festgabe Ehrhard“ (141 ff.). — Über den Begriff der Überlieferung und ihr Verhältnis zum Lehramt herrscht leider keine einheitliche Auffassung, zumeist wohl wegen verschiedener Sprechweise. So darf man wohl auch die Anmerkung 2, Seite 576 verstehen; sachlich wird sich kaum ein Unterschied von den dort bezeichneten Theologen ergeben, die mit dem Verfasser sagen: „... ordinaria regula fidei statuitur fides vel praedicatio Ecclesiae . . . (quae) consideratur tamquam continuatio vel transmissio praedicationis Domini et Apostolorum“ (583).

Etwas eingehendere Behandlung scheinen zwei Fragen zu verlangen; die erste betrifft die Methode der Fundamental-Theologie, die zweite die Lehrautorität des hl. Thomas nach der Enzyklika Pius' XI. „Studiorum duces“. Da aber von dieser letzteren schon oben (S. 567 ff.) die Rede war, so mögen hier nur einige Hinweise auf die lehrreichen methodischen Ausführungen Sch.' folgen. Sch. faßt die zur Erörterung stehenden Fragen nach der Methode der FTh (= Fundamental-Theologie) unter vier Gesichtspunkten zusammen: 1. Dogmatische oder rationale Methode? 2. Ist die Heilige Schrift als inspirierte oder nur als geschichtliche Quelle zu werten? 3. Steht die FTh als solche unter positiver oder negativer Leitung des Glaubens und der Kirche? 4. Gehört die FTh zur dogmatischen Theologie oder bildet sie einen eigenen Wissenszweig? (6). — Die Antwort auf die vierte Frage stellt fest, daß die FTh zwar ein Teil der dogmatischen Theologie sei, der aber seine Beweise nicht aus der Lehrautorität der Kirche nimmt, sondern aus der natürlichen Erkenntnis, also rational vorangeht (7). Weil nämlich die Dogmatik neben den (dogmatischen) Autoritätsbeweisen (aus Schrift und Lehramt) auch (rationale) Vernunftbeweise (ex ratione, philosophia, historia) benützt, so kann aus praktischen Gründen eine Trennung zwischen den beiden Beweisgruppen erfolgen. So sei es bezüglich des Glaubenssatzes von der Kirche geschehen und die rationale Betrachtungsweise ein Teil der FTh geworden. Die Schwierigkeit gegen diese Auffassung liegt vor allem in dem Satze: „Theologia igitur dogmatica omnes quaestiones quae in apologetica tanguntur, et omnia argumenta quae ibi afferuntur, absolvere potest, ac quidem eo modo ac eadem ratione qua in apologetica tractantur“ (7). Ist nicht doch die „ratio formalis“ und der „modus proprius“ ein anderer in der Dogmatik, ein anderer in der FTh? Und zwar insofern, als in der ersteren die Lehrautorität Prinzip, Quelle und Norm des Beweises ist, während sie in dem (material gleichen) FTh-Beweis als „norma negativa“ auftritt („Theologia apolo-

getica . . . ex auctoritate Ecclesiae argumentari non potest“, 7). Diese Lehrautorität macht sich in der Dogmatik auch in den Beweisen „ex ratione“ geltend, fehlt aber methodisch in allen Beweisen der FTh, auch in denen, die aus der Heiligen Schrift und den Eigenzeugnissen der Kirche entnommen werden.

Das letztere wird Sch. allerdings wohl nicht in vollem Umfange gelten lassen; denn er beantwortet die zweite Frage dahin, daß die FTh als solche (per se) die Inspiration der Heiligen Schrift voraussetze (9). Die Frage aber, welche Bücher inspiriert sind, beantwortet die Kirche (539): „*canon enim librorum inspiratorum est dogma revelatum sicut alia dogmata fidei catholicae*“ (541). Allerdings versteht Sch. das „per se“ in dem Sinne, daß Gegnern gegenüber, die die Inspiration nicht anerkennen, diese („per accidens“) nicht vorausgesetzt werden könne (9). Aber es wäre doch zu erwägen, ob es nicht methodisch geboten ist, von der — wie Sch. mit Recht hervorhebt, vom „*theologus apologeticus subjective*“ (8) festgehaltenen — Inspiration der Quellen abzusehen, bis die Lehrautorität der Kirche bewiesen ist, wie es viele Autoren tun. Praktisch ist indes die Verschiedenheit der Auffassung ohne Einfluß, da auch Sch. in einem gewissen Gegensatz zu seiner Theorie verlangt, daß in der FTh „*sensus et doctrina S. Scripturae sub lumine rationis*“ untersucht werde (11).

Die dritte Frage, ob die FTh unter positiver oder nur negativer Leitung des Glaubens und der Kirche stehe, beantwortet Sch. in ersterem Sinne, insofern der Glaube und die Kirche Ziel und Mittel der FTh bestimmt. Und sicher bietet die Offenbarung die Tatsachen, die zur Untersuchung stehen, fordert die Prüfung ihrer Ansprüche, daß sie Gotteswort, schlechthin abschließend, allgemein gültig und, weil heilsnotwendig, allgemein verpflichtend sei. Dadurch bestimmt sich Inhalt und Methode der FTh. Nicht das gleiche läßt sich von der Kirche sagen. Zwar verlangt auch sie Prüfung und Erweis ihres Offenbarungscharakters; aber diese Forderung erhebt sie nicht kraft ihrer göttlichen Autorität, die ja methodisch noch in Frage steht, sondern als geschichtliche Tatsache, als Religion, die das Gottessiegel der Wunder trägt (Vat. sess. 3, c. 3). So läßt sich die Stellung der FTh zur Dogmatik und zur Kirche vielleicht wie folgt umschreiben: Ihrem Zwecke und ihrer Stellung nach gehört die FTh zur Dogmatik, insofern sie: 1. im Dienste der Kirche steht wie die Dogmatik; 2. im Dienste der Dogmatik steht als deren notwendige Grundlage, aber eben deswegen von ihr methodisch und als Disziplin verschieden ist; 3. zum großen Teil dieselben Wahrheiten behandelt wie die Dogmatik und dieselben Beweismittel und Beweisquellen benützt, aber in methodisch verschiedener Weise. Wie weit freilich die FTh-Methode sich erstrecken soll, ist eine von den verschiedenen Autoren verschieden gelöste Frage, die wohl nie einheitliche Beantwortung finden wird. Rücksichten auf Hörer und Anforderungen werden entscheiden, manchmal auch die Strömungen der Zeit, wie sie in den letzten Jahren einer abgekürzten FTh das Wort reden, um möglichst bald mit der dogmatischen Behandlung beginnen zu können.

So ergeben sich denn einige Unterschiede in der Auffassung der Methode der FTh, die aber die Übereinstimmung über die wesentlichen Züge des Aufbaues nicht mindern. Als dankenswerte Ergänzung der eingangs behandelten methodischen Fragen dient die *sectio IV* des 9. Kapitels (de *auctoritate rationis*, art. 74—77, S. 705 ff.). Sie weist der ratio ihren Ehrenplatz in der Theologie an, betont die wesentliche Bedeutung der Philosophie, zumal der scholastischen, die im Doctor Angelicus ihren glänzendsten Vertreter fand, und der Geschichte, die nicht nur eigene theologische Lehrfächer schuf wie Kirchen-, Dogmen-, christliche Literatur- und Religionsgeschichte, Archäologie und biblische Theologie, sondern im Beweisgang der Dogmatik notwendig ist (735 ff.). Hier wäre eine Erweiterung in dem

Sinn willkommen, als gegenüber einem ziellosen Kampf gegen den „Historismus“ die Stellung der katholischen Theologie und zumal der FTh dar-
gelegt werden könnte. Hermann Dieckmann S. J.

J.-V. Bainvel, *De Ecclesia Christi*. 8° (244 S.) Paris 1925, Beauchesne. Fr. 24.—; geb. 28.40.

Mit diesem Bande ist die „*Theologia fundamentalis*“ abgeschlossen. Früher erschienen die Traktate über Tradition und Heilige Schrift (*De magisterio vivo et traditione*, 1904; *De Scriptura sacra*, 1910), sodann *De vera religione et apologetica* (1914). Wie in der früheren erweist sich der Verfasser auch in diesem Werk als Meister der inhaltreichen, knappen und klaren Darstellung. Umfassende Übersicht über die Quellen, sorgsame Verwertung und ebenso sorgfältige Bewertung¹ der alten wie der neuen Literatur, begründete Stellungnahme zu allen einschlägigen Fragen, besonnenes, theologisch sicheres, an der kirchlichen Lehre orientiertes Urteil, eine warme Liebe zur Kirche sind Vorzüge des Buches. Zu seiner Eigenart gehört auch die häufige Berufung auf die wegweisenden Lehr-Rundschreiben der letzten Päpste, besonders Leos XIII.

Der Aufbau des Werkes ist durch seine Einordnung in die Fundamentaltheologie bestimmt. Der I. Teil (*De ipsa Ecclesia*, 23—176) behandelt im 1. Abschnitt „*magis apologetice*“ die Stiftung (23—43) und die Merkmale der Kirche (44—81); im 2. „*magis scholastice*“ und dogmatisch Wesen und Verfassung (82—105), Glieder (106—120), Gewalt der Kirche (121—146) und ihr Verhältnis zur Staatsgewalt (147—176). Der II. Teil (*De Romano Pontifice*, 177—232) begründet Petri Primat (188 ff.) und seiner Nachfolger, der römischen Päpste (194 ff.), samt Unfehlbarkeit (210 ff.); anschließend die Lehrgewalt des allgemeinen Konzils und der Bischöfe und deren Hirten-gewalt (218 ff.); zuletzt die Unabhängigkeit des Papstes von der Staats-gewalt (229 ff.). Aus der Übersicht ergibt sich, daß Art und Wesensrecht der Fundamentaltheologie gewahrt sind, so zwar, daß zugleich das Gesamt-bild der Kirche gezeichnet wird, „*ut dum catholicam doctrinam omnibus ostendimus, auctoritatem mere humanam documentorum apud Rationalistas, apud genuinos Protestantas solius Scripturae divinam vindicemus*“ (3). Dem Textbuch ist die bewährte Form gewahrt: These, Beweise, Scholia, in denen nicht nur Schwierigkeiten gelöst, sondern auch Ergänzungen ge-boten werden, die nach Umfang und Bedeutung den Thesen nicht selten gleichwertig sind (vgl. 36 ff.: über den Namen der Kirche, Art der Stiftung, Eschatologismus, Charisma und Amt; oder 161 ff.: Konkordate, Verhältnis der Kirche zu nichtkatholischen Staaten, zu verschiedenen Staatsformen).

Die Kürze der Darstellung ermöglichte es dem Verfasser, eine Reihe der brennendsten Fragen zu behandeln (so das Verhältnis von Kirche und Staat, 147 ff.: *potestas directa, indirecta, directiva*; Verhältnis der Kirche zu katholischen Staaten [158 ff.] und nichtkatholischen [162 ff.]; Liberalis-mus [164 ff.], Kirche und Schule [170 ff.]; weltliche Unabhängigkeit des Papstes und Kirchenstaat [229 ff.]), und zu zahlreichen offenen, im Streit der Meinungen stehenden Fragen Stellung zu nehmen. Einige seien hier kurz aufgezählt: Die Bewertung der Merkmale der Kirche, deren Behandlung er als „*valde theologicam et traditionalem*“ (47) rühmt; mit Recht. Mit besonderer Liebe zeichnet er die Kirche als den mystischen, von Gottes

¹ Es sei auf ein Urteil hingewiesen, das zugleich B.s Schreibart kenn-zeichnet: „*His (den vorher genannten katholischen Werken) liberet an-numerare, et quidem optimo loco ob insignem rerum cognitionem ceterasque historici dotes L. Duchesne, Histoire ancienne de l'Eglise, nisi quaedam minus recte scripta dignum magna laude librum dignum quoque ecclesia-stica censura fecissent*“ (12).